

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;
Bioenergiehof Reuth GbR, Reuth 8, 91564 Neuendettelsau;
Antrag auf immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für die Erweiterung der Biogasanlage um ein drittes Blockheizkraftwerk mit einer Leistung von 530 kW_{eL} bzw. 1.358 kW_{FWL} in einem Container, die Leistungserhöhung des BHKW 2 von 500 kW_{eL} auf 530 kW_{eL}, die Erhöhung der Gasproduktion auf 2,28 Mio Nm³/a, die Tektur des Trocknungscontainers und der Gasfackel sowie Installation einer Gasaufbereitungsanlage auf dem Grundstück Flur-Nr. 622 der Gemarkung Haag, Gemeinde Neuendettelsau**

Die Bioenergiehof Reuth GbR hat eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 i.V.m. §§ 4 und 19 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der bestehenden Biogasanlage auf dem Grundstück Flur-Nr. 622, Gemarkung Haag, Gemeinde Neuendettelsau, beantragt.

Nach Nr. 8.4.2.2 und Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wurde für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 Abs. 2 UVPG durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Bei dem Vorhaben liegen nach Prüfung des Landratsamtes Ansbach unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 unter Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor, die einer weitergehenden Prüfung bedürften.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Die der Feststellung zu Grunde liegenden Unterlagen (Screening – Unterlagen) sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Landratsamt Ansbach, SG 42 - Immissions- und Naturschutzrecht, zugänglich.

Ansbach, 07.02.2019
Landratsamt Ansbach

Dr. Jürgen Ludwig
Landrat